

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 18.05.1822 publ. 23.05.1822

oder eines be- daß das Absterben eines beurlaubten Solda-
eidigten, aber ten, so wie derjenigen Wehrpflichtigen, welche
für das erste ten, so wie derjenigen Wehrpflichtigen, welche
Jahr wieder be- beeidigt und für das erste Jahr wieder beurs-
urlaubten laubt worden, der Militair-Commission be-
Wehrpflichti- richtig angezeigt werde, so wird solches hie-
gen, ist der Mi- durch öffentlich bekannt gemacht, und den Un-
litair-Commis- durch öffentlich bekannt gemacht, und den Un-
sion, anzuzeigen. gehörigen solcher mit Tode abgegangenen Mi-
litairpersonen, imgleichen den Bauervögten,
in deren Bauerschaft ein solcher Todesfall
sich zuträgt, zur Pflicht gemacht, davon un-
verzüglich dem beykommenden Kirchspielsvogt
Nachricht zu ertheilen, welcher dann darüber
dem Aunte, und dieses der Militair-Com-
mission baldigst Bericht zu erstatten hat. Die
Aemter werden zugleich aufgefordert, ihre Un-
tergebenen zur Befolgung dieser Anordnung,
die zur Erhaltung der Ordnung in den Listen
durchaus nothwendig ist, anzuhalten.

10) Regierungs-Bekanntmachung
vom 18ten May 1822., publ. am
23sten ejd.

Vollziehung der
Pfandungen
und executivi-
schen Mobiliar-
Verkäufe.

Um bey Vollziehung der Pfandungen und
executivischen Mobiliar-Verkäufe unverhält-
nißmäßige Kosten zu vermeiden, hat die Re-
gierung, in Einstimmung mit der Justiz-Canz-
ley, angemessen gefunden:

- 1) Die in der Bekanntmachung vom 14ten
Januar 1815., S. 3. aufgenommene Re-

gel wegen der vom Landgerichte, oder einem Gerichte gleicher oder höherer Ordnung, erkannten und dem Amte zur Vollstreckung aufgetragenen executivischen Verkäufe dahin zu modificiren, daß in jedem Falle, da der Werth der in Pfandung geschriebenen Stücke nicht über 25 Rthlr. angeschlagen wird, wenn auch vom Gerichte die Execution auf eine höhere Summe erkannt ist, der Verkauf ohne Zuziehung des Auktionsverwalters, auf eben die Weise, wie die vom Amte erkannten executivischen Verkäufe, vollzogen werden soll.

- 2) Die in der Bekanntmachung vom 17ten May 1817. bestimmte Gebühr des Amtesboten ist dahin beschränkt, daß sie in keinem Falle mehr als einen Rthlr. betragen kann.
- 3) Wenn Feldfrüchte der Gegenstand der Pfandung sind, deren Verkauf kurz vor der Erndte vortheilhafter zu seyn pflegt, so kann der Verkauf, mit Zustimmung des Gläubigers, bis zu diesem vortheilhasteren Zeitpunkt ausgesetzt werden, ohne daß durch den über 6 Wochen verlängerten Aufschub das Pfandrecht erlöscht. Doch ist es erforderlich, daß die